

Gesetzestechische Vormeinung 13.01.2025

**Gesetz
über die Universität Wallis
(GUWa)**

vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu:

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 13 Absatz 1, 15 Absatz 1 Buchstabe b, 31 Absatz 1 Buchstabe a, 38 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG);

eingesehen das Gesetz über die Förderung von Hochschulen und Forschung vom 15. Mai 2024 (FHFG);

eingesehen das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA);

eingesehen das Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen vom 17. März 2011 (GBetSt);

eingesehen das Subventionsgesetz vom 13. November 1995;

auf Antrag des Staatsrats,

verordnet:

I.

Der Erlass Gesetz über die Universität Wallis (GUWa) wird als neuer Erlass publiziert.

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsform, Autonomie und Sitz

¹ Die Universität Wallis (nachfolgend: die Universität) ist eine universitäre Hochschule im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG).

² Die Universität ist eine autonome, nicht gewinnorientierte Bildungsinstitution des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit.

³ Die Universität hat ihren Sitz in Brig-Glis.

⁴ Die Universität bildet eine universitäre Gemeinschaft. Diese umfasst alle Personen, die zu den grundlegenden Aufgaben der Universität beitragen, d.h. die Mitglieder der Professorenschaft, die Mitglieder des Mittelbaus, die Mitglieder der Studierendenschaft sowie das administrative und technische Personal.

⁵ Die Bestimmungen zur Ergänzung dieses Gesetzes werden in den vom Staatsrat verabschiedeten Verordnungen und Reglementen festgelegt. Die Universität erlässt alle weiteren Bestimmungen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 2 Auftrag

¹ Die Universität hat die folgenden Kernaufträge:

- a) Universitäre Hochschulbildung und Forschung sicherzustellen;
- b) durch ihren Unterricht die Vermittlung des notwendigen Wissens sicherzustellen für Berufe, die eine akademische Ausbildung erfordern, kritisches Denken zu fördern und die Studierenden auf das wissenschaftliche Arbeiten vorzubereiten;
- c) durch ihre Forschung zur Erweiterung und Vertiefung des Wissens sowie zu dessen Nutzung in der Gesellschaft beizutragen.

² Die Universität, unter Achtung ihrer Kernaufträge:

- a) bietet einen Unterricht an, der grundsätzlich auf Teilzeitstudium und Fernunterricht basiert und durch die jüngsten Forschungsergebnisse bereichert wird;
- b) verleiht Dokortitel, deren Aktivitäten hauptsächlich in Präsenz stattfinden;

- c) trägt durch Forschungsaktivitäten zur Entwicklung der Wissenschaft bei;
- d) fördert die Verwertung von Forschungsergebnissen;
- e) fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs;
- f) bietet in ihren Zuständigkeitsbereichen Weiterbildungen an und erbringt Dienstleistungen in Zusammenhang mit ihrem Bildungs- und Forschungsauftrag;
- g) vereinfacht den Wissenstransfer in Wirtschaft und Gesellschaft;
- h) trägt zur kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Allgemeinheit bei, insbesondere im Zusammenhang mit der kantonalen Sektoralpolitik.

Art. 3 Grundwerte

¹ Bei der Erfüllung ihrer Kernaufträge hält sich die Universität an die geltenden Standards der Bestimmungen des HFKG und des Gesetzes über die Förderung von Hochschulen und Forschung (HFHG).

² Sie trägt zur Demokratisierung von Wissen bei und fördert die Chancengleichheit.

³ Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Einhaltung berufsethischer, wissenschaftlicher und ethischer Grundprinzipien. Sie trägt durch ihr Handeln zur nachhaltigen Entwicklung bei.

⁴ Sie verteidigt, fördert und schützt ausserdem die folgenden Grundwerte:

- a) die akademische Integrität, verstanden als eine Gesamtheit von Verhalten und Einstellungen innerhalb der universitären Gemeinschaft, die darauf abzielen, die Achtung von Ethik- und Berufsgrundsätzen und -standards in Ausbildung, Forschung, Governance, Sensibilisierung und allen anderen Aufgaben im Zusammenhang mit den Kernaufträgen der Universität gemäss Artikel 2 Absatz 1 dieses Gesetzes zu fördern;
- b) die objektive Beschreibung natürlicher, sozialer und menschlicher Phänomene, die objektive Darstellung unterschiedlicher Denkrichtungen sowie die Anwendung strenger und wissenschaftlicher quellenkritischer Methoden bei der Diskussion wissenschaftlicher, sozialer, politischer und philosophischer Ansichten;
- c) die Mitwirkung der universitären Gemeinschaft im Sinne von Artikel 6 dieses Gesetzes;
- d) eine angemessene Vertretung der Sprachgemeinschaften und der Geschlechter in den unterschiedlichen universitären Körperschaften;

- e) ihre öffentliche Verantwortung;
- f) die Transparenz von Entscheiden und den Datenschutz gemäss dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA).

Art. 4 Institutionelle Autonomie

¹ Die Institutionelle Autonomie wird verstanden als der Wille und die Fähigkeit der Universität, ihre Aufgaben zu erfüllen und ihre eigenen Prioritäten und Politiken in den Bereichen Organisation, akademische Belange, Finanzen und Personal festzulegen und umzusetzen.

² Die Universität, im Rahmen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes:

- a) organisiert sich selbst;
- b) legt ihre Prioritäten und Aktionspläne fest;
- c) ist für ihre Verwaltung verantwortlich.

Art. 5 Akademische Freiheit und Meinungsfreiheit

¹ Die akademische Freiheit wird den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft im Rahmen der verschiedenen Funktionspflichten garantiert.

² Die Meinungsfreiheit wird den Mitgliedern der universitären Gemeinschaft im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Kompetenzen und der verschiedenen Funktionspflichten garantiert.

³ Die Universität verfügt über ethische und berufsethische Regeln, die ihren Aufträgen entsprechen, und stellt die Mittel zur Überwachung ihrer Einhaltung bereit.

⁴ Sie trifft Vorkehrungen, damit die Mitglieder der universitären Gemeinschaft die Regeln der Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis anwenden.

Art. 6 Mitwirkung

¹ Die Mitglieder der universitären Gemeinschaft haben das Recht und die Pflicht, bei der Ausrichtung und dem Betrieb der Universität mitzuwirken.

² Die Universität stellt die Mitwirkung der universitären Gemeinschaft bei der Governance der Universität sicher. Ihre Rechte sind:

- a) sich autonom zu organisieren;

- b) im Rahmen von offenen, freien und fairen Wahlen zu wählen und gewählt zu werden;
- c) ihre Meinung zu vertreten und angehört zu werden;
- d) an der Entwicklung und Umsetzung von Politiken und Programmen für die Hochschulbildung mitzuwirken.

Art. 7 Zusammenarbeit

¹ Die Universität arbeitet im Bereich der Lehre, Forschung und Dienstleistungen mit Institutionen, Organisationen und Dritten im In- und Ausland zusammen und sorgt insbesondere für die notwendige Koordination mit anderen Hochschulen.

² Sie arbeitet mit den Institutionen der Walliser Hochschul- und Forschungslandschaft zusammen.

Art. 8 Sprachen

¹ Die Aktivitäten der Universität finden auf Französisch und/oder Deutsch statt. Spezifische Aktivitäten können in einer anderen Sprache durchgeführt werden.

Art. 9 Internationalisierung

¹ Die Universität entwickelt Internationalisierungspraktiken für die Gesamtheit ihrer Aufträge.

Art. 10 Lehre und Titel

¹ Die Universität bietet Studien auf der ersten Qualifikationsstufe (Bachelorstudium), der zweiten Qualifikationsstufe (Masterstudium) und der dritten Qualifikationsstufe (Doktorat) an und stellt ein Weiterbildungsangebot bereit gemäss dem HFKG und seinen Ausführungsbestimmungen und verleiht die entsprechenden Titel.

² Mit Zustimmung des Staatsrats kann sie weitere Titel schaffen.

³ Die Bachelor-, Master- und Doktorsdiplome sowie die Weiterbildungszertifikate werden vom Rektor und einer anderen Person unterzeichnet. Ein vom Rektorat verabschiedetes Reglement legt die Mitunterzeichnenden fest.

⁴ Die Universität, durch das Rektorat, entzieht einen Titel, den sie verliehen hat:

- a) bei Erwerb durch Irrtum oder Betrug;

b) bei Begehung einer schweren Straftat in Ausübung der wissenschaftlichen Tätigkeit.

⁵ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des FHFG bezüglich Aufsicht, Schutz der Titel und Schutz vor Diskriminierung und Betrug.

Art. 11 Geistiges Eigentum

¹ Die Universität besitzt die Rechte am geistigen Eigentum aller geistigen Schöpfungen und Forschungsergebnisse, die von Personen, die mit der Universität in einem vertraglichen Arbeitsverhältnis stehen, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit hervorgebracht werden. Das Urheberrecht wird durch das Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte oder die entsprechenden Bundesbestimmungen geregelt.

² Die Universität besitzt die ausschliesslichen Nutzungsrechte an Software, die Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihr stehen, in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit schaffen. Die Universität kann mit den Rechtsinhabern Regelungen für die Abtretung von anderen Urheberrechten treffen.

³ Die Universität stellt den Schutz und die Verwertung der Forschungsergebnisse sicher, insbesondere über die Anmeldung von Patenten und deren direkte kommerzielle Nutzung und die Vergabe von Lizenzen. Bestimmt sie in Art. 12 Monaten keinen Schutz bzw. keine Verwertung, gehen die Rechte an den Urheber der betreffenden Erfindungen zurück.

⁴ Dem Urheber der Erfindung wird eine angemessene Entschädigung ausbezahlt, wenn die Nutzung der Erfindung zu einem Gewinn führt.

⁵ Besondere Bestimmungen, die von der Universität und den Forschungsförderungsagentur vorgesehen sind, bleiben vorbehalten.

⁶ Rechte an Immaterialgütern, welche im Rahmen einer Zusammenarbeit realisiert werden, werden in spezifischen Aufträgen festgehalten.

⁷ Die Einzelheiten werden in einem vom Staatsrat genehmigten Reglement über das geistige Eigentum festgelegt.

Art. 12 Qualitäts- und interne Kontrollsysteme

¹ Die Universität ist im Sinne von Artikel 30 HFKG akkreditiert.

² Sie verfügt über ein Qualitätssicherungssystem, das all ihre Aufträge abdeckt.

³ Sie bewertet regelmässig die Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen.

⁴ Sie richtet ein internes Kontrollsystem ein.

Art. 13 Datenschutz und Archivierung

¹ Die Universität ist eine Behörde im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b GIDA und unterliegt den kantonalen Datenschutzbestimmungen. In diesem Rahmen ist sie berechtigt, personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufträge zu bearbeiten.

² Sie kann ebenfalls, falls erforderlich, im Rahmen ihrer Lehr- und Forschungstätigkeiten sowie bei der Durchführung von Fernprüfungen im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 GIDA schützenswerter Personendaten bearbeiten.

2 Organisation der Universität

2.1 Allgemeines

Art. 14 Organe und interne Gliederung der Universität

¹ Die Universität besteht aus folgenden internen Organen:

- a) Universitätsrat;
- b) Rektorat;
- c) Rektorat-Dekane-Rat;
- d) Rekurskommission;
- e) Disziplinarkommission.

² Die Universität umfasst Lehr- und Forschungseinheiten (nachfolgend: LFE), die sich namentlich aus ihrer Direktion und ihrem Mitwirkungsrat zusammensetzen.

Art. 15 Universitätsexterne Instanzen

¹ Die Universität wird durch die folgenden externen Instanzen unterstützt, die vom Staatsrat ernannt werden:

- a) Strategierat;
- b) Ethik- und Deontologieausschuss.

2.2 Universitätsrat

Art. 16 Zusammensetzung

¹ Der Universitätsrat setzt sich zusammen aus:

- a) Dekanen der LFE;
- b) Vertretern der Professorenschaft;
- c) Vertretern des Mittelbaus;
- d) Vertretern der Studierendenschaft der ersten und zweiten Qualifikationsstufe;
- e) Vertretern des administrativen und technischen Personals.

² Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Universitätsrats teil, haben aber kein Stimmrecht.

³ Der Generalsekretär kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Universitätsrats teilnehmen.

⁴ Die Mitglieder des Universitätsrats werden nach den Modalitäten der entsprechenden Reglemente bezeichnet.

⁵ Die Anzahl der Vertreter der Professorenschaft, des Mittelbaus, der Studierendenschaft der ersten und zweiten Qualifikationsstufe und des administrativen und technischen Personals wird durch eine Verordnung des Staatsrats festgelegt.

Art. 17 Konstituierung

¹ Der Universitätsrat wählt in seiner ersten Sitzung, die unter dem Vorsitz des Rektors eröffnet wird, seinen Präsidenten.

² Er konstituiert sich selbst und erarbeitet ein Organisationsreglement.

Art. 18 Befugnisse

¹ Der Universitätsrat repräsentiert die universitäre Gemeinschaft.

² Er kann über die Leitlinien der Universitätspolitik und die Arbeitsweise der Universität bestimmen, insbesondere:

- a) Ernennung des Rektors;
- b) Annahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung;
- c) Kommunikation seiner Vormeinung bezüglich der Annahme des mehrjährigen strategischen Entwicklungsplans durch das Rektorat;

- d) Kommunikation seiner Vormeinung im Rahmen der Verhandlungen über die vierjährige Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und dem für die tertiäre Bildung zuständigen Departement (nachfolgend: Departement);
- e) Kommunikation seiner Vormeinung über die Gründung und Abschaffung von LFE;
- f) Kommunikation seiner Vormeinung zur Ethik- und Deontologiecharta;
- g) Kommunikation seiner Meinung, in beratender Funktion, zu den Gegenständen, mit denen er sich befasst.

³ Der Universitätsrat erhält alle Informationen, die für die Erfüllung seiner Aufgaben relevant sind, insbesondere interne und externe Evaluationsberichte.

⁴ Der Universitätsrat kann von sich aus Empfehlungen an das Rektorat formulieren. Die anderen zentralen Organe sowie die LFE beantworten seine Fragen via Rektorat.

2.3 Rektorat

Art. 19 Status und Zusammensetzung

¹ Das Rektorat ist das Leitungs- und Koordinationsorgan der Universität.

² Es besteht aus maximal 5 Mitgliedern und umfasst:

- a) den Rektor;
- b) die Vize-Rektoren.

³ Für die Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Rektorat ein Generalsekretär und die zentralen Dienste zur Seite. Der Generalsekretär nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Rektorats teil.

Art. 20 Zuständigkeiten

¹ Unter der Leitung des Rektors stellt das Rektorat die strategische und operative Steuerung der Universität sicher.

² Es übt alle Aufgaben aus und trifft sämtliche Entscheidungen, die das Gesetz nicht einem anderen Organ zuweist oder die es selbst nicht delegiert hat, insbesondere:

- a) Annahme des mehrjährigen strategischen Entwicklungsplans an den Universitätsrat, nach Anhörung des Rektorat-Dekane-Rat und Vormeinung des Strategierats sowie des Universitätsrats;

- b) Aushandlung der vierjährigen Zielvereinbarung mit dem Departement;
- c) Aushandlung der jährlichen Leistungsaufträge mit dem Departement;
- d) Vorschlag des Jahresvoranschlags sowie des vierjährigen Finanzplans an das Departement;
- e) Vorschlag der Finanzkompetenzen der Organe der Universität an den Staatsrat;
- f) erstellt den Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung zur Annahme durch den Universitätsrat;
- g) Annahme folgender Bestimmungen:
 - 1. das allgemeine Organisationsreglement der Universität,
 - 2. das Reglement über die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten und Gebühren,
 - 3. die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor-, Master- und Doktors Studiengänge,
 - 4. das Rahmenreglement und die Organisationsreglemente der LFE,
 - 5. die Studien- und Prüfungsreglemente der LFE,
 - 6. die Ethik- und Deontologiecharta der Universität;
- h) die Ernennung folgender Personen:
 - 1. die Dekane der LFE auf Vorschlag ihres Mitwirkungsrats,
 - 2. die Mitglieder der Professorenschaft,
 - 3. den Generalsekretär,
 - 4. die obersten Führungskräfte des administrativen und technischen Personals,
 - 5. die Mitglieder der Disziplinar- und Rekurskommission;
- i) die Entscheidung über die Gründung und Abschaffung von LFE;
- j) den Vorschlag für Mitglieder des Strategierats und des Ethik- und Deontologieausschusses, die vom Rektorat entlohnt werden, an den Staatsrat, der diese ernennt;
- k) die Entscheide zu institutionellem Zusammenarbeiten;
- l) die Kenntnisnahme der jährlichen Tätigkeitsberichte des Strategierats sowie des Ethik- und Deontologieausschusses;
- m) die Evaluation, Sicherstellung und regelmässige Weiterentwicklung der Qualität von Lehre, Forschung und Dienstleistungen im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der institutionellen Akkreditierung;
- n) die Zuweisung der für ihre Tätigkeit notwendigen Mittel an die Universitätsorgane.

Art. 21 Zuständigkeiten des Rektors

¹ Der Rektor führt die Universität und vertritt sie nach aussen.

² Insbesondere sind dem Rektor die folgenden Aufgaben zugewiesen:

- a) er steht dem Rektorat vor;
- b) er bildet das Rektoratsteam und ernennt es;
- c) unterzeichnet die vierjährige Zielvereinbarung im Namen der Universität;
- d) er informiert den Staatsrat via Departement jährlich über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung, der dies zur Kenntnis nimmt;
- e) er unterzeichnet die Bachelor-, Master- und Doktorsdiplome sowie die Weiterbildungszertifikate mit einer anderen Person.

Art. 22 Bezeichnung und Amtszeit des Rektors und des Rektorats

¹ In einem Reglement legt der Staatsrat die Rechten und Pflichten, die Anstellungsbedingungen, das Amtszeitende und gegebenenfalls die Rückkehr zur früheren Tätigkeit der Rektoratsmitglieder sowie die Entlassungsbedingungen des Rektors fest.

2.4 Lehr- und Forschungseinheiten (LFE)

Art. 23 Definition und Zuständigkeiten

¹ Die LFE sind die Organisationseinheiten der Universität. Sie stellen zertifizierende und nicht zertifizierende Ausbildungen bereit und organisieren Forschungsaufgaben. Sie tragen insbesondere dazu bei, die in der vierjährigen Zielvereinbarung der Universität festgelegten Ziele zu erreichen, das im Rahmen des vierjährigen Finanzplans zugewiesene Budget zu verwalten und die allgemeinen Verwaltungsregeln und die Schiedssprüche des Rektorats umzusetzen.

² Die LFE haben insbesondere zur Aufgabe:

- a) eine Direktion und einen Mitwirkungsrat zu bestimmen;
- b) ein Organisationsreglement, das vom Rektorat verabschiedet wird, zu erarbeiten;
- c) dem Rektorat die Studienordnungen zur Annahme zu unterbreiten;
- d) die Studienprogramme anzunehmen.

Art. 24 Organisation

¹ Die Leitung der LFE, der ein Dekan vorsitzt, besteht in der Regel aus mindestens 3 Mitgliedern.

² Der Mitwirkungsrat der LFE setzt sich zusammen aus Vertretern:

- a) der Professorenschaft;
- b) des Mittelbaus
- c) der Studierendenschaft der ersten und zweiten Qualifikationsstufe;
- d) des administrativen und technischen Personals.

³ Der Dekan nimmt an den Sitzungen des Mitwirkungsrats teil, hat aber kein Stimmrecht.

⁴ Die Vertretung jeder Gruppe wird im Organisationsreglement der jeweiligen LFE festgelegt.

2.5 Rektorat-Dekane-Rat

Art. 25 Zusammensetzung und Befugnisse

¹ Der Rektorat-Dekane-Rat soll die Beziehungen und Koordination zwischen den einzelnen LFE sowie die Beziehungen zwischen den LFE und dem Rektorat sicherstellen.

² Unter dem Vorsitz des Rektors setzt sich der Rektorat-Dekane-Rat aus den Dekanen der LFE sowie dem Rektorat zusammen.

³ Das Rektorat befasst den Rektorat-Dekane-Rat mit sämtlichen Fragen betreffend die Arbeitsweise der LFE. Er konsultiert ihn insbesondere zu:

- a) Rahmenreglementen zu den Zuständigkeiten der LFE;
- b) Organisationsreglementen der LFE;
- c) Gründung und Abschaffung von LFE;
- d) mehrjährigen strategischen Entwicklungsplan;
- e) vierjährigen Zielvereinbarung.

⁴ Eine LFE kann den Rektorat-Dekane-Rat um Vermittlung in einer Angelegenheit zwischen ihr und dem Rektorat ersuchen.

2.6 Disziplinar- und Rekurskommissionen

Art. 26 Disziplinarcommission

¹ Die Disziplinarcommission ist ausschliesslich für Fälle betreffend Studierende zuständig.

² Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Disziplinarcommission werden vom Rektorat festgelegt.

³ Studierende, die gegen die Regeln und Gepflogenheiten der Universität verstossen, müssen insbesondere mit den folgenden Sanktionen rechnen, die von der Disziplinarcommission je nach Schwere des Verstosses ausgesprochen werden:

- a) Verwarnung;
- b) Suspendierung;
- c) Ausschluss.

⁴ Gegen die Entscheide der Disziplinarcommission kann gemäss Artikel 47 Absatz 3 dieses Gesetzes Beschwerde eingereicht werden.

⁵ Die Disziplinarcommission hat die Pflicht, von Amtes wegen verfolgte Straftaten der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Art. 27 Rekurskommission

¹ Es wird eine Rekurskommission eingerichtet, die Beschwerden gemäss Artikel 47 dieses Gesetzes behandelt.

² Das Rektorat ernennt die Mitglieder der Rekurskommission und legt deren Arbeitsweise sowie das Beschwerdeverfahren fest.

³ Gegen Entscheide der Rekurskommission kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden.

⁴ Die Rekurskommission behandelt keine personalrechtlichen Fragen, die in Artikel 48 dieses Gesetzes geregelt sind.

2.7 Strategierat und Ethik- und Deontologieausschuss

Art. 28 Strategierat

¹ Der Strategierat unterstützt das Rektorat mit externer Erfahrung und unabhängigem Fachwissen.

² Der Strategierat setzt sich aus 5 bis 9 Personen aus der Schweiz und dem Ausland zusammen, die von der Universität unabhängig sind und in Hinblick auf die Universitätsaufträge besondere Kompetenzen ausweisen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Rektorats vom Staatsrat ernannt. Der Staatsrat legt ihre Vergütung fest. Die Universität richtet den Ratsmitgliedern diese Vergütung aus.

³ Das Rektorat ersucht den Strategierat insbesondere um Vormeinung:

- a) zum mehrjährigen strategischen Entwicklungsplan;
- b) zur vierjährigen Zielvereinbarung;
- c) zum Jahresbericht des Rektorats über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung;
- d) zum Voranschlag und zum vierjährigen Finanzplan;
- e) zur Gründung und Abschaffung von LFE;
- f) zu institutionellen Kooperationen.

⁴ Im Rahmen des ordentlichen Verfahrens zur Ernennung eines neuen Rektors kann der Strategierat dem Universitätsrat einen oder mehrere Kandidaten vorschlagen.

⁵ Der Strategierat kann dem Rektorat oder dem Universitätsrat von sich aus einen Vorschlag oder Bericht unterbreiten.

⁶ Der Strategierat kann vom Departement für Fragen beigezogen werden, die für die Ausrichtung der Universitätspolitik relevant sind.

⁷ Der Strategierat legt dem Rektorat und dem Departement einen jährlichen Tätigkeitsbericht zur Kenntnisnahme vor.

Art. 29 Ethik- und Deontologieausschuss

¹ Der Ethik- und Deontologieausschuss unterstützt das Rektorat mit externer Erfahrung und unabhängigem Fachwissen.

² Der Ethik- und Deontologieausschuss setzt sich aus fünf bis neun Personen aus der Schweiz und dem Ausland zusammen, die von der Universität unabhängig sind und in Hinblick auf die Universitätsaufträge besondere Kompetenzen ausweisen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Rektorats vom Staatsrat ernannt. Der Staatsrat legt ihre Vergütung fest. Die Universität richtet den Ratsmitgliedern diese Vergütung aus.

³ Der Ethik- und Deontologieausschuss:

- a) unterbreitet dem Rektorat die Ethik- und Deontologiecharta der Universität, die insbesondere Inhalte und Methoden der wissenschaftlichen Forschung, externe Finanzierung und Achtung von Personen behandelt, zur Annahme;
- b) gibt Vormeinungen zu den Ethikreglementen der Universität und ihrer LFE ab;
- c) nimmt Stellung zu den Massnahmen, die zur Einhaltung der Ethik- und Deontologiecharta ergriffen werden und fördert das Bewusstsein der universitären Gemeinschaft für ethische und berufsethische Grundsätze.

⁴ Der Ethik- und Deontologieausschuss kann das Rektorat oder den Universitätsrat von sich aus mit einem Vorschlag oder Bericht befassen.

⁵ Der Ethik- und Deontologieausschuss kann vom Departement mit Fragen befasst werden, welche die Ausrichtung der Universitätspolitik betreffen.

⁶ Der Ethik- und Deontologieausschuss legt dem Departement und dem Rektorat einen jährlichen Tätigkeitsbericht zur Kenntnisnahme vor.

3 Kantonale Zuständigkeiten

Art. 30 Grosser Rat

¹ Der Grosse Rat:

- a) nimmt die vierjährige Zielvereinbarung zur Kenntnis und beschliesst den vierjährigen Rahmenkredit über die kantonalen Beiträge für die Universität;
- b) beschliesst, im Rahmen des Staatsvoranschlags, den jährlichen Universitätsbeitrag;
- c) genehmigt den Beitritt zur Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) sowie zu anderen interkantonalen Vereinbarungen, sofern der Staatsrat nicht für deren Abschluss zuständig ist.

Art. 31 Staatsrat

¹ Der Staatsrat übt die Oberaufsicht über die Universität aus.

² Der Staatsrat ernennt:

- a) den Rektor, auf Vorschlag des Strategierats und auf Bezeichnung des Universitätsrats;
- b) die Mitglieder des Strategierats und die Mitglieder des Ethik- und Deontologieausschusses, auf Vorschlag des Rektorats.

³ Der Staatsrat genehmigt:

- a) die vierjährige Zielvereinbarung;
- b) den Jahresbericht des Rektorats über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung;
- c) die Verordnung(en) betreffend das Dienstverhältnis des Universitätspersonals;
- d) die Verordnung(en) über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle der Universität;
- e) das Reglement über die Immatrikulationsgebühren für Bachelor-, Master- und Doktorsstudiengänge;
- f) das Reglement über das geistige Eigentum;
- g) die Finanzzuständigkeiten der Universitätsorgane.

⁴ Der Staatsrat nimmt zur Kenntnis:

- a) den mehrjährigen strategischen Entwicklungsplan der Universität;
- b) den Jahresbericht des Rektorats über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung;
- c) den Voranschlag und den vierjährigen Finanzplan;
- d) den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnungen.

⁵ Der Staatsrat kann der Universität die Gründung von Unternehmen genehmigen.

Art. 32 Für die tertiäre Bildung zuständiges Departement

¹ Das Departement handelt mit dem Rektorat die vierjährige Zielvereinbarung sowie die jährlichen Leistungsaufträge aus, die diese vierjährige Zielvereinbarung umsetzen. Es legt die Umsetzungsmodalitäten fest und bestimmt die Indikatoren zur Umsetzungsbeurteilung.

² Es genehmigt das Jahresbudget und den vierjährigen Finanzplan der Universität sowie die jährlichen Leistungsaufträge, welche die vierjährige Zielvereinbarung umsetzen.

³ Es genehmigt die Massnahmen zur Deckung von Betriebsverlusten.

⁴ Es gibt Vormeinungen ab:

- a) zum allgemeinen Organisationsreglement der Universität;
- b) zum Reglement über die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten und Gebühren.

⁵ Es nimmt zur Kenntnis:

- a) das allgemeine Studienreglement für Bachelor-, Master- und Doktorats Studiengänge;
- b) den Jahresbericht des Rektorats über die Umsetzung der vierjährigen Zielvereinbarung;
- c) den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung;
- d) die jährlichen Tätigkeitsberichte des Strategierats sowie des Ethik- und Deontologieausschusses.

⁶ Das Departement kann der Universität im Rahmen seiner Finanzkompetenzen zusätzliche Aufgaben zuweisen, die in Leistungsaufträgen festgelegt werden und Gegenstand einer Zusatzfinanzierung sind.

Art. 33 Aufsicht

¹ Das Departement gewährleistet die Aufsicht über die Aktivitäten der Universität im Rahmen der vierjährigen Zielvereinbarung und der zwischen dem Staat Wallis und der Universität abgeschlossenen Leistungsaufträge.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des FHFG bezüglich Aufsicht, Schutz der Titel und Schutz vor Diskriminierung und Betrug.

4 Studierende

Art. 34 Zugang zur Universität

¹ Die Universität ist für alle Personen zugänglich, welche die Immatrikulations- und Anmeldevoraussetzungen erfüllen.

² Die Zulassungsbedingungen sind in den Reglementen der LFE festgelegt.

³ Die Universität bietet Aktivitäten an für verschiedene Zielgruppen, welche die Immatrikulationsvoraussetzungen nicht erfüllen. Sie kann Gebühren erheben, die den verursachten Kosten dieser Aktivitäten Rechnung tragen.

Art. 35 Rechte und Pflichten von Studierenden

¹ Studierende haben das Recht auf:

- a) qualitativ hochwertige Bildung, die von kompetentem Lehr- und Forschungspersonal unter angemessenen pädagogischen Bedingungen erteilt wird;
- b) Zugang zu den von der Universität angebotenen Infrastrukturen, akademischen Ressourcen und Dienstleistungen, einschliesslich Bibliotheken, Labors und digitalen Plattformen;
- c) Rede-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit unter Einhaltung der schweizerischen Gesetzgebung und der internen Universitätsreglemente;
- d) ein sicheres, respektvolles akademisches Umfeld, das frei von jeglicher Form von Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt ist. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b FHFG gilt analog;
- e) Schutz ihrer Privatsphäre und ihrer persönlichen Daten entsprechend der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung gemäss Artikel 13 dieses Gesetzes.

² Studierende haben die Pflicht:

- a) die Vorschriften und Verhaltensregeln der Universität sowie die schweizerischen Gesetze und Vorschriften einzuhalten;
- b) die verlangten akademischen Arbeiten und Verpflichtungen zu erfüllen;
- c) respektvoll mit sämtlichen Mitgliedern der universitären Gemeinschaft umzugehen;
- d) Einrichtungen, Ausrüstungen und Ressourcen, die ihnen von der Universität zur Verfügung gestellt werden, angemessen und respektvoll zu nutzen;
- e) die Grundsätze der akademischen Integrität zu erfüllen sowie Plagiate, Täuschung und jegliche Form von Betrug gemäss Artikel 15 Absatz 2 FHFG zu unterlassen.

³ Jede Verletzung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Pflichten kann die in Artikel 26 Absatz 3 dieses Gesetzes vorgesehenen Disziplinarmassnahmen nach sich ziehen.

Art. 36 Studierendenvereinigungen

¹ Studierende können sich zusammenschliessen, um kulturelle, soziale oder andere Vereinigungen zu gründen, die den schweizerischen Gesetzen und den Universitätsreglementen entsprechen.

² Studierendenvereinigungen müssen sich bei der Universität registrieren lassen und dem Rektorat ihre schriftlichen Statuten unterbreiten, welche Ziele, Organisationsstruktur und Arbeitsweise klar definieren. Die Statuten müssen mit den Grundwerten der Universität gemäss Artikel 3 dieses Gesetzes übereinstimmen. Das Rektorat behält sich das Recht vor, diese anzuerkennen.

³ Die Aktivitäten von Vereinigungen müssen der schweizerischen Gesetzgebung und den internen Universitätsreglementen und -richtlinien entsprechen, einschliesslich derer, die sich auf Nichtdiskriminierung, Ethik und Verhalten beziehen.

⁴ Die Vereinigungen werden ermutigt, aktiv zum Leben der Universität beizutragen und in den relevanten Beratungsinstanzen mitzuwirken.

⁵ Anerkannte Vereinigungen:

- a) sind verpflichtet, ihre Finanzen transparent und verantwortungsvoll zu verwalten, und können aufgefordert werden, der Universität Finanzberichte vorzulegen;
- b) haben das Recht, die Räumlichkeiten und Infrastrukturen der Universität zu nutzen, um Sitzungen, Veranstaltungen und Aktivitäten gemäss den festgelegten Nutzungsbedingungen abzuhalten;
- c) können verschiedene Unterstützungen der Universität, z. B. Subventionen Materialien oder Zugang zu universitären Kommunikationsplattformen erhalten.

⁶ Bei Nichteinhaltung der genannten Verpflichtungen behält sich die Universität das Recht vor, angemessene Disziplarmassnahmen zu ergreifen, die den Entzug der Anerkennung, die Suspendierung der gewährten Privilegien oder andere in den Universitätsreglementen vorgesehene Sanktionen umfassen können.

⁷ Die genauen Modalitäten bezüglich Anerkennungsverfahren, administrativen Verpflichtungen und den Studierendenvereinigungen bereitgestellten Ressourcen sind in den internen Universitätsrichtlinien festgelegt.

5 Personal

Art. 37 Grundsätze

¹ Die Universität ist Arbeitgeberin des Universitätspersonals und umfasst:

- a) die Professorenschaft;
- b) den Mittelbau;

c) das administrative und technische Personal.

² Dienstverhältnis und Entlohnung des Universitätspersonals werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

³ Ein internes Universitätsreglement präzisiert die Anstellungsbehörden für den Mittelbau sowie das administrative und technische Personal.

Art. 38 Sozialpartnerschaft

¹ Der Staatsrat beziehungsweise das Rektorat der Universität hört die Vertreter der anerkannten Sozialpartner bei Entscheiden und Gesetzesbestimmungen, die bedeutende Auswirkungen für das Personal haben, an und informiert sie darüber.

² Die Universität kann analog zu Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis (kGPers) Partnerschaftsvereinbarungen mit den Personalverbänden abschliessen.

6 Finanzierungsbestimmungen

Art. 39 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Universität wird sichergestellt durch:

- a) Bundesbeiträge nach dem HFKG;
- b) Beiträge anderer Kantone gemäss den interkantonalen Vereinbarungen;
- c) Beiträge des Kantons;
- d) Studiengebühren, Gebühren, Spenden, Schenkungen und sonstige Einnahmen;
- e) Drittmittel;
- f) ihre eigenen Ressourcen.

² Die Universität sucht aktiv zusätzliche öffentliche, institutionelle und private Geldquellen.

³ Die Achtung der akademischen Freiheit und der Unabhängigkeit von Lehre und Forschung muss Vorrang vor dem Abschluss möglicher Aufträge für institutionelle Partnerschaften, Forschungsaufträge, Dienstleistungsaufträge oder Verwertungsvereinbarungen haben.

Art. 40 Mehrjähriger strategischer Entwicklungsplan

¹ Das Rektorat verabschiedet einen mehrjährigen strategischen Entwicklungsplan, um seine Entwicklung langfristig auszurichten. In diesem Dokument werden insbesondere die institutionellen Prioritäten in den Bereichen Lehre, Forschung und gesellschaftliches Engagement festgelegt.

² Das Departement übermittelt dem Staatsrat diesen langfristigen Strategieplan, der regelmässig aktualisiert wird, zur Information.

Art. 41 Vierjährige Zielvereinbarung

¹ Das Departement und das Rektorat handeln eine Zielvereinbarung aus, in der die Strategieziele für 4 Jahre festgelegt werden und die den entsprechenden vierjährigen Finanzrahmen umfasst.

² Der Staatsrat verabschiedet die vierjährige Zielvereinbarung.

³ Der Grosse Rat entscheidet auf Grundlage der Zielvereinbarung über den vierjährigen Rahmenkredit betreffend die kantonalen Universitätsbeiträge.

Art. 42 Leistungsaufträge

¹ Das Departement gewährt der Universität über Leistungsaufträge einen jährlichen Beitrag, der die Erfüllung der vierjährigen Zielvereinbarung ermöglicht, im Rahmen der Budgetverfügbarkeit des Staates Wallis.

² Für zusätzliche Aufgaben kann das Departement der Universität einen oder mehrere Leistungsaufträge zuweisen, die Gegenstand von Zusatzfinanzierungen sind.

Art. 43 Immatrikulationsgebühren und finanzielle Beteiligung

¹ Die Universität erhebt von den Studierenden Immatrikulationsgebühren für die von ihr organisierten Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge.

² Es können unterschiedliche Immatrikulationsgebühren zwischen inländischen und ausländischen Studierenden erhoben werden.

³ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten und die Höhe der Immatrikulationsgebühren für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengänge in einem Reglement über die Gebühren für die Immatrikulation von Bachelor-, Master- und Doktoratsstudiengängen. Dabei stellt er sicher, dass sich die Gebühren im Bereich anderer schweizerischer Hochschulen bewegen.

⁴ Die Universität legt die finanzielle Beteiligung der Studierenden an anderen Kosten und Gebühren in einem Reglement fest.

⁵ Die Universität erhebt eine Anmeldegebühr und eine finanzielle Beteiligung für von ihr organisierte Weiterbildungs- und Zusatzkurse. Grundsätzlich muss die finanzielle Beteiligung die Gesamtkosten decken und sich an den Marktpreisen orientieren.

⁶ Die Universität veröffentlicht die Immatrikulationsgebühren, die Höhe der finanziellen Beteiligung der Studierenden an den anderen Kosten und Gebühren sowie die Anmeldegebühren und die finanzielle Beteiligung für von ihr organisierte Weiterbildungs- und Zusatzkurse.

Art. 44 Rechnungsführung und Buchhaltung

¹ Die Universität wendet für die Rechnungsführung das beim Staat Wallis geltende, harmonisierte Rechnungsmodell an. Die Buchhaltung umfasst sämtliche Gelder der Universität, einschliesslich der Gelder, die Universitätsmitarbeitenden von Dritten zur Verfügung gestellt werden. Ausserbilanzielle Gelder sind nicht erlaubt.

² Die Universität ist für ihre Kassenführung verantwortlich. Sie kann Bankdarlehen aufnehmen. Für Darlehen von insgesamt über einer Million Franken braucht sie eine Bewilligung des Staatsrats. Der Staatsrat bürgt für Darlehen der Universität bis insgesamt 4 Millionen Franken. Für die Garantie von Darlehen, die diesen Gesamtbetrag übersteigen, braucht es die Bewilligung des Grossen Rats.

³ Sie führt eine analytische Buchhaltung, die den auf Bundesebene von swissuniversities für die universitären Hochschulen vereinheitlichten Standard einhält.

⁴ Das Rektorat erstellt insbesondere die folgenden Dokumente:

- a) das Budget und den vierjährigen Finanzplan, die vom Departement genehmigt werden;
- b) den Tätigkeitsbericht sowie die Jahresrechnung, den das Departement zur Kenntnis nimmt.

⁵ Der Staatsrat genehmigt die Finanzzuständigkeiten der Universitätsorgane.

⁶ Die Buchhaltung der Universität wird jährlich vom Kantonalen Finanzinspektorat revidiert.

⁷ Der Staatsrat legt die Bestimmungen über die Anwendungsmodalitäten dieses Artikels auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 45 Reservefonds

¹ Die Universität kann namentlich für strategische Projekte und zum Ausgleich von Schwankungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten über eine Reserve verfügen. Diese Reserve wird aus früheren Ertrags- oder Aufwandüberschüssen gespeist, die ihr verrechnet, auf das folgende Rechnungsjahr übertragen und in der Bilanz auf einem besonderen Konto mit dem Namen "Reservefonds" unter den Eigenmitteln verbucht werden.

² Die Regelungen zum Reservefonds werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

Art. 46 Infrastruktur und Investitionen

¹ Die Universität nutzt für ihre Aktivitäten Infrastrukturen, die sie selbst besitzt. In diesem Zusammenhang trägt sie vollständig und ausschliesslich alle Lasten und Verpflichtungen, die dem Eigentümer obliegen.

² Sie kann Infrastrukturen zu marktüblichen Preisen mieten.

³ Die Universität unterhält und renoviert ihre Infrastruktur. In diesem Zusammenhang trägt sie vollständig und ausschliesslich alle Lasten und Verpflichtungen, die dem Eigentümer obliegen.

⁴ Sie schliesst die notwendigen Versicherungen ab (insbesondere Gebäude-, Sach- und Haftpflichtversicherungen).

⁵ Der jährliche Beitrag im Sinne von Artikel 42 dieses Gesetzes deckt namentlich die Kosten für die Infrastrukturen und die jährlichen Betriebsinvestitionen der Universität.

⁶ Vorbehalten bleiben im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) und seiner Verordnung die Finanzkompetenzen für Investitionen in Bezug auf Neubauten oder Umbauten.

⁷ Die Vorschriften über die Infrastruktur und die Investitionen werden durch eine Verordnung des Staatsrats festgelegt.

7 Rechtsmittel

Art. 47 Einsprache und Beschwerde betreffend Studierende im Rahmen des Studiums

¹ Studierende können sämtliche Entscheide der LFE im Zusammenhang mit ihrem Studium innerhalb von 30 Tagen mittels Einsprache anfechten.

² Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde bei der Rekurskommission eingereicht werden.

³ Die übrigen Beschwerden, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, werden in erster Instanz der Rekurskommission vorgelegt.

⁴ Entscheide der Rekurskommission können innerhalb von 30 Tagen beim Kantonsgericht angefochten werden.

⁵ Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) regelt das Verfahren.

Art. 48 Beschwerden des Universitätspersonals

¹ Die Rechtsmittel, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Gesetzes betreffend das Personal ergeben, werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Übergangsbestimmungen

¹ Die Modalitäten der anfänglichen Übertragungen zwischen den Partnern, insbesondere des Personals, der Bildungs- und Forschungsaktivitäten, der Infrastruktur sowie der Aktiva und Passiva, werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt.

² Die Folgen von Nichterhalt oder Verlust der institutionellen Akkreditierung als Universität nach den Artikeln 28 und 29 des HFKG werden vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg geregelt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der vorliegende Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. ¹⁾

Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Sitten, den

-

¹⁾ Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...